

Gemeinde Eiken



Bestattungs- und Friedhofreglement

Stand 2001

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich	Seite	4
§ 2	Zuständigkeit	Seite	4

2. Bestattung

§ 3	Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles	Seite	4
§ 4	Anordnung und Zeit der Bestattung	Seite	5
§ 5	Transport und Aufbahrung der Leiche	Seite	5
§ 6	Ort der Bestattung	Seite	5
§ 7	Nicht kirchliche Bestattung	Seite	5
§ 8	Bestattung Kleinkinder	Seite	6
§ 9	Kremation	Seite	6
§ 10	Leistungen der Gemeinde und der Angehörigen	Seite	6
§ 11	Bestattung gegen Entgelt	Seite	7

3. Friedhof

§ 12	Friedhofgärtner	Seite	7
§ 13	Gräberverzeichnis	Seite	7
§ 14	Zutritt zum Friedhof	Seite	7
§ 15	Bestattungsmöglichkeiten	Seite	7
§ 16	Zusätzliche Urnenbestattung	Seite	8
§ 17	Benutzungsdauer der Gräber	Seite	8
§ 18	Aufhebung der Grabfelder	Seite	8
§ 19	Exhumation	Seite	8

4. Gestaltung und Unterhalt der Gräber und Grabmäler

§ 20	Ausmasse der Grabstätten	Seite	9
§ 21	Zeitpunkt der Aufstellung eines Grabmales	Seite	9
§ 22	Bewilligungspflicht	Seite	9
§ 23	Besondere Vorschriften	Seite	9
§ 24	Gestaltung und Material der Grabmäler	Seite	10
§ 25	Aufstellung und Erhaltung der Grabmäler	Seite	11
§ 26	Ausmasse der Gräber	Seite	11
§ 27	Beispiele Grabmäler und Gräber	Seite	12
§ 28	Grabeinfassungen	Seite	19

§ 29	Grabbepflanzungen	Seite	19
------	-------------------	-------	----

5. Schlussbestimmungen

§ 30	Haftung, Schadenersatz	Seite	19
§ 31	Verwaltungszwang, Rechtsmittel	Seite	20
§ 32	Strafbestimmungen	Seite	20
§ 33	Inkrafttreten	Seite	20

6. Gebührentarif (Anhang)	Seite	21
----------------------------------	-------	----

Die Gemeindeversammlung von Eiken erlässt, gestützt auf

die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen
vom 22. Januar 1990 (Bestattungsverordnung)

folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

1. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt die Zuständigkeiten der Einwohnergemeinde Eiken im Bestattungs- und Friedhofwesen, soweit diese gemäss kantonalen Bestattungsverordnung der Gemeinde übertragen wird.

§ 2

Zuständigkeit

¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Der jeweilige Ressortchef übt in Zusammenarbeit mit der Friedhofkommission die Aufsicht aus. Der Ressortchef ist von Amtes wegen Mitglied der Friedhofkommission.

² Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a. das Zivilstandsamt
- b. der Ressortchef des Gemeinderates zusammen mit der Friedhofkommission

³ Dem Ressortchef des Gemeinderates unterstehen auch der Friedhofgärtner und der Totengräber.

2. Bestattung

§ 3

Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Gemeindegewohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Zivilstandsamt unverzüglich zu melden.

² Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet:

Die Familienangehörigen, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntenen Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 4

Anordnung und Zeit der Bestattung

¹ Das Zivilstandsamt legt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest. Diese hat innert der ortsüblichen Frist zu erfolgen, in der Regel nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

² Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom Zivilstandsamt des Sterbeortes auf Grund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben worden ist.

³ In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

⁴ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

§ 5

Transport und Aufbewahrung der Leiche

¹ Die Angehörigen sind besorgt, dass der Leichnam durch ein Bestattungsinstitut abgeholt und in den Aufbewahrungsraum des Friedhofgebäudes bzw. zum Krematorium überführt wird.

² Der Aufbewahrungsraum steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Der Schlüssel kann auf der Gemeindekanzlei abgeholt werden.

§ 6

Ort der Bestattung

¹ Alle Verstorbenen, welche in Eiken Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof Eiken beigesetzt. Eine Ausnahme erfolgt nur, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.

² Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Eiken hatten, können mit gemeinderätlicher Bewilligung auf dem Friedhof Eiken beigesetzt werden. Die Kosten für die Bestattung und alle weiteren Leistungen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 7

Nicht kirchliche Bestattung

Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Soweit keine kirchliche Bestattung bzw. Beisetzung der Asche gewährleistet ist, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit dem Gemeinderat.

§ 8

Bestattung Kleinkinder Totgeborene Kinder sowie Kleinkinder können morgens oder abends in der Stille beigesetzt werden.

§ 9

Kremation

¹ Der Zeitpunkt der Kremation wird durch das Zivilstandsamt oder durch die Angehörigen mit dem entsprechenden Krematorium vereinbart.

² Die Urne wird in der Regel von den Angehörigen im Krematorium abgeholt. Sie wird üblicherweise am darauffolgenden Tag auf dem Friedhof beigesetzt. Den Zeitpunkt und die Form der Beisetzung haben die Angehörigen mit dem Zivilstandsamt und dem Pfarramt zu vereinbaren.

§ 10

Leistungen der Gemeinde und der Angehörigen

¹ Bei der Beerdigung eines Einwohners werden die entstehenden Kosten wie folgt verteilt:

a. Zu Lasten der Angehörigen:

- der Sarg und das Einsargen
- das hölzerne Grabkreuz mit Namen, Geburts- und Todesjahr
- die Überführung der Verstorbenen vom Trauerhaus in das Friedhofgebäude bzw. Friedhof

b. Zu Lasten der Gemeinde:

- Aufbahrung im Friedhofgebäude
- Beisetzung der Verstorbenen
- Herrichtung des Grabes
- Nummerierung des Grabes
- Fundament für die Grabmäler
- Umrandung der einzelnen Gräber mit wintergrünen Pflanzen und deren Unterhalt

² Bei Kremationen gehen

- die Kremation
- die Beschriftung der Urnenplatte
- die Namensbeschriftung auf dem Grabmal des Gemeinschaftsgrabes ^{*1}

zu Lasten der Angehörigen. Die anderen Leistungen werden sinngemäss wie unter a. und b. beschrieben verteilt.

^{*1} Ergänzung vom 22.6.2001

§ 11

Bestattung gegen Entgeld

Wenn für die Gemeinde keine Beerdigungspflicht besteht, sind jene, die die Bestattung verlangen, voll kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

3. Friedhof

§ 12

Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner, bzw. der vom Gemeinderat Beauftragte übt seine Tätigkeit nach den Richtlinien eines Pflichtenheftes aus. Er überwacht die Einhaltung des Friedhofreglementes und sorgt für fachgemässen Unterhalt und Pflege des Friedhofes. Seinen Anordnungen gemäss Pflichtenheft ist nachzukommen.

§ 13

Gräberverzeichnis

Das Zivilstandsamt führt das Gräberverzeichnis. Es enthält die Namen der Bestatteten, die Grabnummern, das Datum der Beisetzung sowie allfällige weitere Angaben.

§ 14

Zutritt zum Friedhof

¹ Der Friedhof ist täglich geöffnet. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Fahrrädern
- das Mitführen von Hunden
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Mulden und Behälter.

§ 15

Bestattungsmöglichkeiten

¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a. Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern bis zum 9. Lebensjahr (Kindergräber)
- b. Reihengräber für Erdbestattungen von Verstorbenen ab 9. Lebensjahr (s. auch § 16)
- c. Urnen-Reihengräber
- d. Urnennischen (für 1 - 4 Urnen)
- e. Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen ^{*1}

^{*1} Ergänzung vom 22.6.2001

² Die Bestattung erfolgt gemäss Belegungsplan in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge.

³ Für die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnen aus verrottbarem Material (z.B. Holz) gestattet. ^{*1}

§ 16

Zusätzliche Urnenbestattungen

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch im Reihengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen. Wird eine Urne in einem Einzelgrab nachträglich beigesetzt, so richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung.

§ 17

Benutzungsdauer der Gräber

Die Ruhefrist beträgt bei Erdbestattungen mindestens 25 Jahre. Angehörige können keine Grabesruhe über 25 Jahre verlangen.

§ 18

Aufhebung der Grabfelder

¹ Die Räumung von Grabfeldern nach Ablauf der Grabesruhe wird mindestens drei Monate vorher vom Zivilstandsamt den Hinterbliebenen schriftlich bekannt gegeben. Innert der gesetzten Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern zu räumen.

² Muss der Friedhofgärtner nach Ablauf der Räumungsfrist Gräber abräumen, so gehen Grabmäler und Pflanzen in den Besitz der Gemeinde über, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

³ Bei der Aufhebung von Urnengräbern wird die Asche im Friedhof an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

§ 19

Exhumation

¹ Die Gräber dürfen frühestens nach Ablauf von 25 Jahren geöffnet und wiederbelegt werden.

² Ausnahmen sind nur gestattet:

- a. auf Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss den geltenden strafprozessualen Vorschriften
- b. in andern Fällen auf Anordnung des Bezirksamtes nach Einholen eines Berichtes des Bezirkarztes, des Gemeinderates und nötigenfalls der Angehörigen.

^{*1} Ergänzung vom 22.6.2001

³ Die Exhumation ist möglichst unauffällig und im Beisein des Bezirksarztes sowie der Kantons- oder Gemeindepolizei vorzunehmen.

4. Gestaltung und Unterhalt der Gräber und Grabmäler

§ 20

Ausmasse der Grabstätten	Grabbezeichnung	Länge inkl. Weg in m	Breite in m	Tiefe in m
	Reihengräber für Verstorbene ab 9. Lebensjahr	2.40 - 2.60	1.00	1.80
	Reihengräber für Kinder bis 9. Lebensjahr	1.60	1.00	1.50
	Urnengräber	1.60	1.00	0.80
	Urnennischen	(siehe Seite 18)		

Über die effektive Grablänge entscheidet der Gemeinderat.

§ 21

Zeitpunkt der Aufstellung eines Grabmales

¹ Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten aufgestellt werden.

² Zur Beisetzung wird ein beschriftetes Grabkreuz gewünscht (Lieferung durch das Bestattungsinstitut).

§ 22

Bewilligungspflicht

¹ Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen.

² Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden.

³ Der Gemeinderat kann Grabmäler, die weder den Vorschriften noch dem genehmigten Eingabegesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 23

Besondere Vorschriften

Der Gemeinderat kann besondere Vorschriften über die Art, Grösse und Ausführung von Grabmälern in einzelnen, speziell bezeichneten Grabreihen, Grabfeldern oder Einzelgräbern erlassen. Für speziell wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen in Bezug auf Abmessungen und Gestaltung erteilt werden (als Ergänzung kann ein Modell bis zum Massstab 1:1 verlangt werden). Der Gemeinderat kann zur Beurteilung auf Kosten der Angehörigen Fachleute beiziehen.

§ 24

Gestaltung und Material der Grabmäler

¹ Als Material der Grabmäler sind zugelassen: Naturstein sowie Holz, Bronze und geschmiedetes Eisen.

² Von den Natursteinen eignen sich besonders: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granit, Gneise und Serpentine.

³ Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.

⁴ Alle Flächen des Grabmales müssen einheitlich handwerklich oder maschinell, materialgerecht bearbeitet sein.

⁵ Die Grabmäler sind nach Form, Material und Farbe schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage anzupassen. Neben der künstlerischen und handwerklichen Gestaltung des Grabmales ist grösster Wert auf eine gute Schrift zu legen. In der Regel ist eine in den Stein gehauene Schrift zu empfehlen.

⁶ Nicht zugelassen sind:

- sehr dunkle, sehr helle, rosafarbene und geflammte Steine
- Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche ungünstig wirkende Materialien
- Nachahmung natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe
- das Anbringen von Fotografien der Verstorbenen
- weisser und rosafarbener Marmor, Wachauer- und Crystallinamarmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni), geschliffener schwarz-schwedischer Granit (SS-Granit), geschliffene rotschwedische und nordische Granite sowie geschliffener Labrador hell und dunkel
- das Polieren, Einbrennen, Einwachsen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten
- unbefriedigende, naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, auffällige bemalte oder versilberte Schriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Hartgesteinen und auf roh belassenen Steinen)
- unbearbeitete Findlinge, Felsbrocken oder symbolisch abgebrochene

Steine

- asymmetrische Grabsteinformen im Kopfteil sowie in den Seitenpartien

§ 25

Aufstellung und Erhaltung der Grabmäler

¹ In den Reihengräbern müssen die Steine auf das vorhandene Betonfundament gestellt werden.

² Grabmäler in Stein sind ohne sichtbaren Betonsockel zu versetzen. Hölzerne und geschmiedete Zeichen können auf einen Natursteinsockel gestellt werden (Höhe max. 10 cm).

³ Liegende Platten sind mit max. 5 % Gefälle zu verlegen.

⁴ Die Anweisungen des Friedhofgärtners sind zu befolgen.

⁵ Die Grabmäler sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu erhalten (siehe Haftung § 30, Seite 19)

§ 26

Ausmasse der Gräber

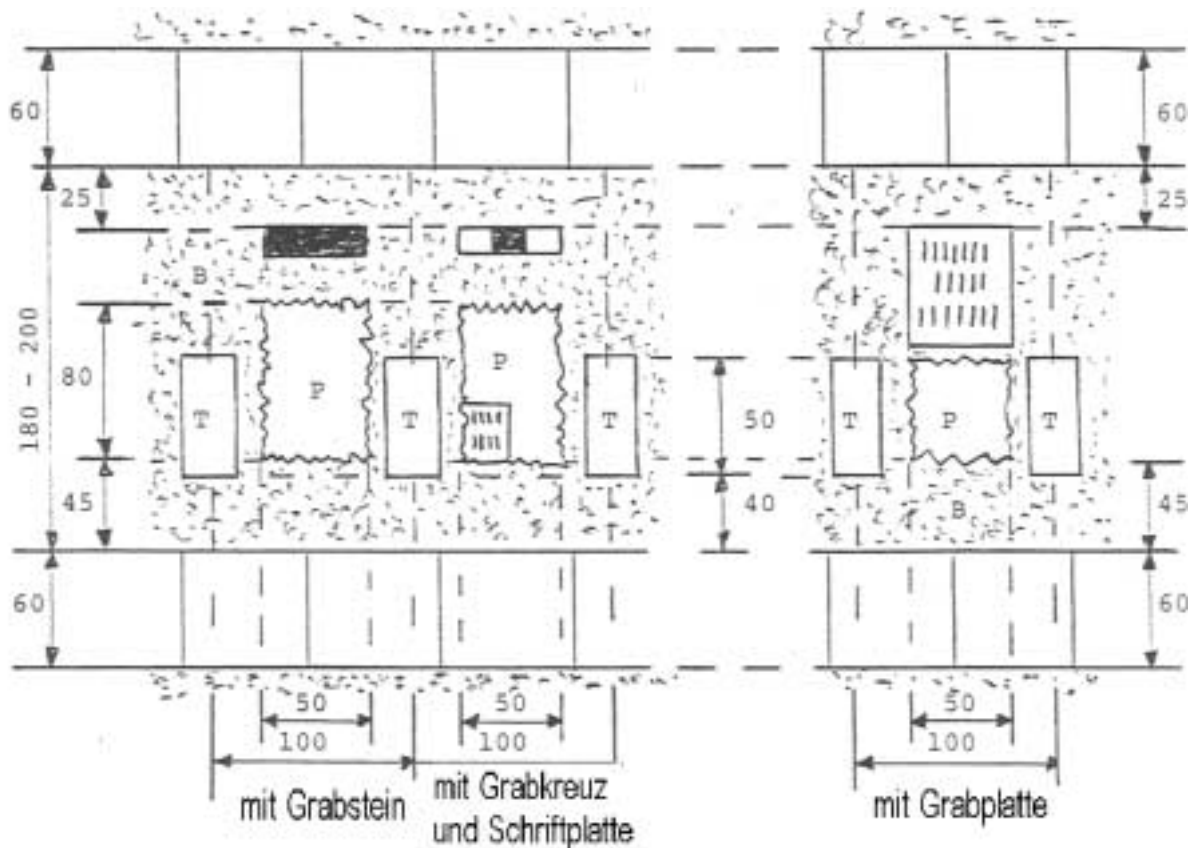
¹ Auf den normalen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (Steine, Kreuze, liegende Platten) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden (siehe Masszeichnungen).

² Je niedriger der Stein, desto breiter, je höher desto schmaler. Werden diese Grundformen in ideenreicher Abwandlung und guter Proportion für die individuelle Gestaltung angewendet, so entsteht eine Vielzahl von Umrissformen, welche die innere Einheit des Grabfeldes wahren (siehe §§ 27 ff.).

³ Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats verwendet werden.

§ 27

Beispiele Grabmäler a. Reihengräber Erdbestattung und Gräber



alle Masse in cm

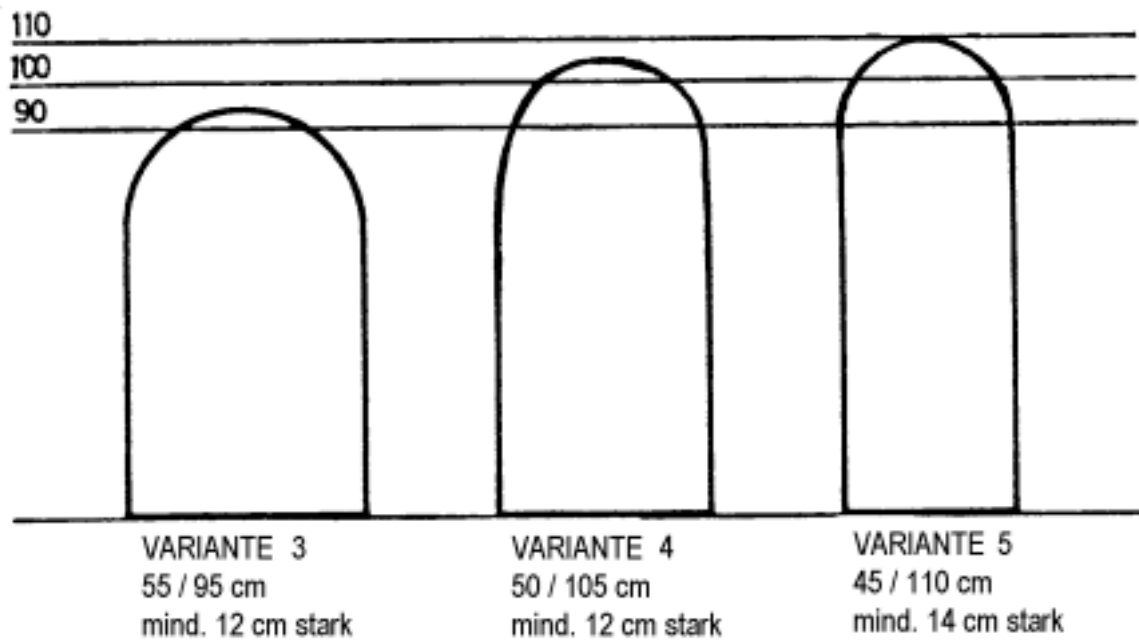
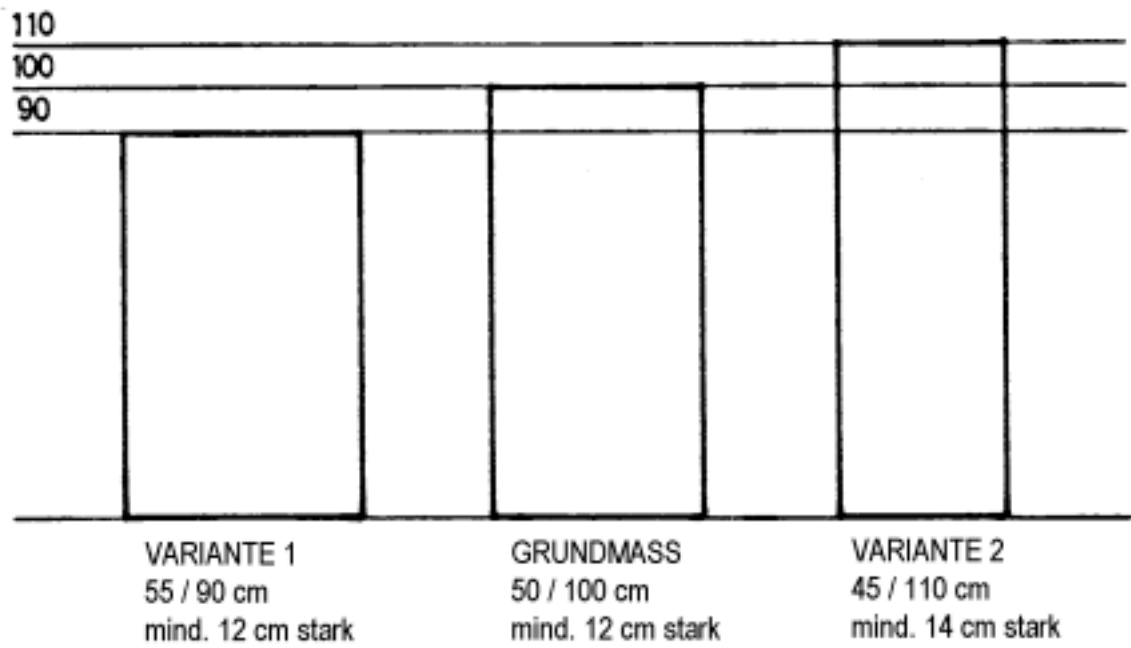
- T = Trittplatte
- P = Individuelle Pflanzenfläche
- B = Bodenbedecker, durch den Friedhofgärtner gepflanztes Wintergrün (einheitliche Art)

¹ Auf Erdbestattungs-Reihengräber dürfen Grabzeichen (Steine, liegende Platten und Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

² Alle Höhenmasse gelten einschliesslich Sockel (Kreuze). Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

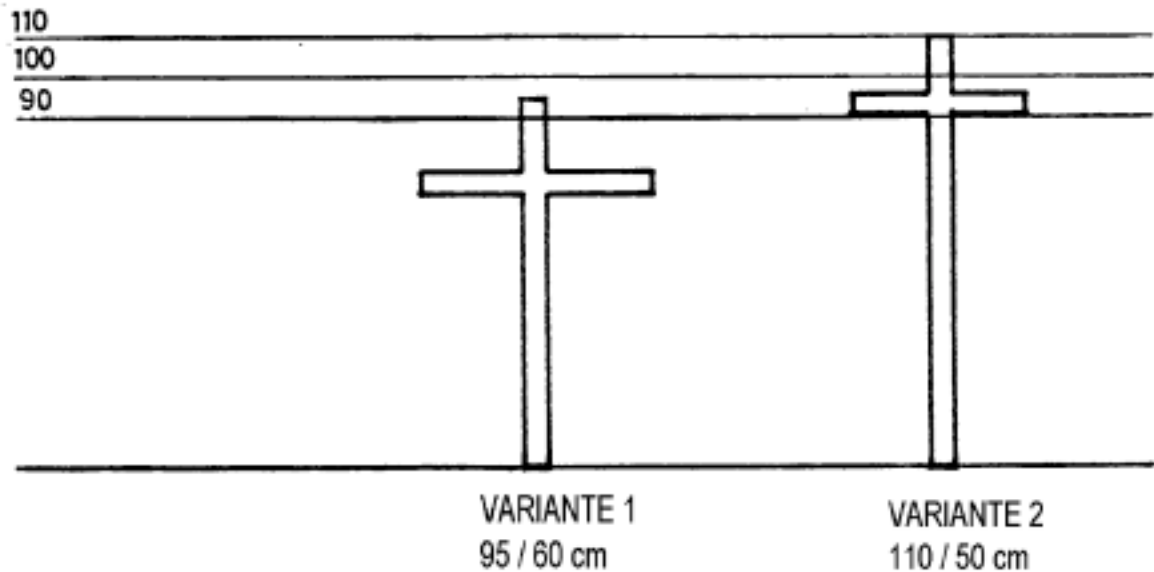
³ Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Grabsteine:

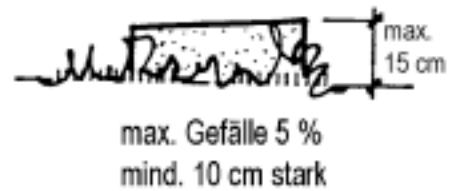
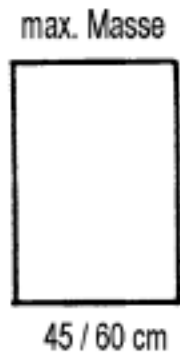
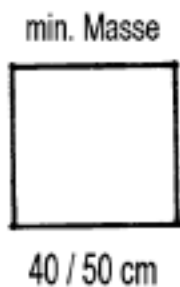


Kreuze:

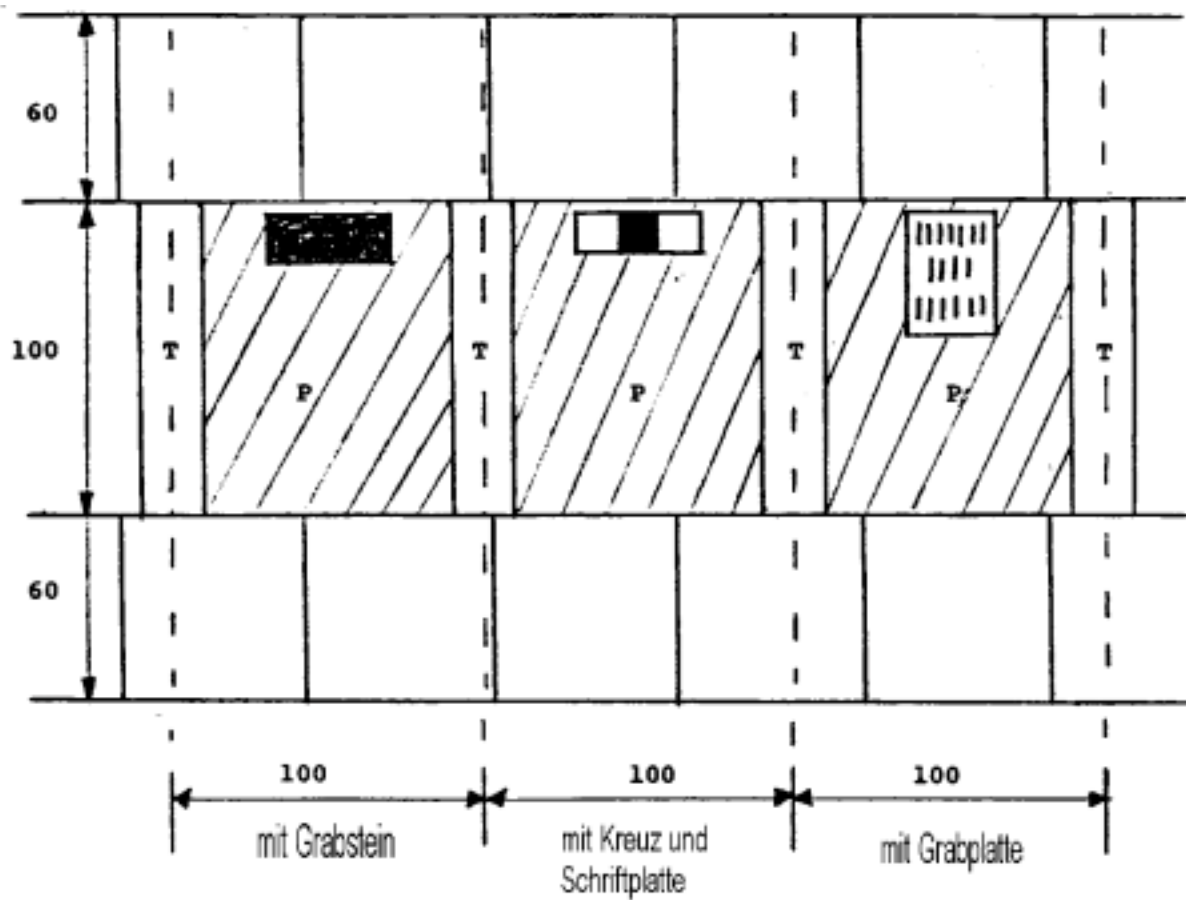
Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, so darf als Schrifträger eine separate Liegeplatte (max. 25 x 35 cm) versetzt werden. Hölzerne und geschmiedete Grabzeichen dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden (Höhe max. 10 cm).



Liegende Grabplatten für Erdbestattungs-Gräber:



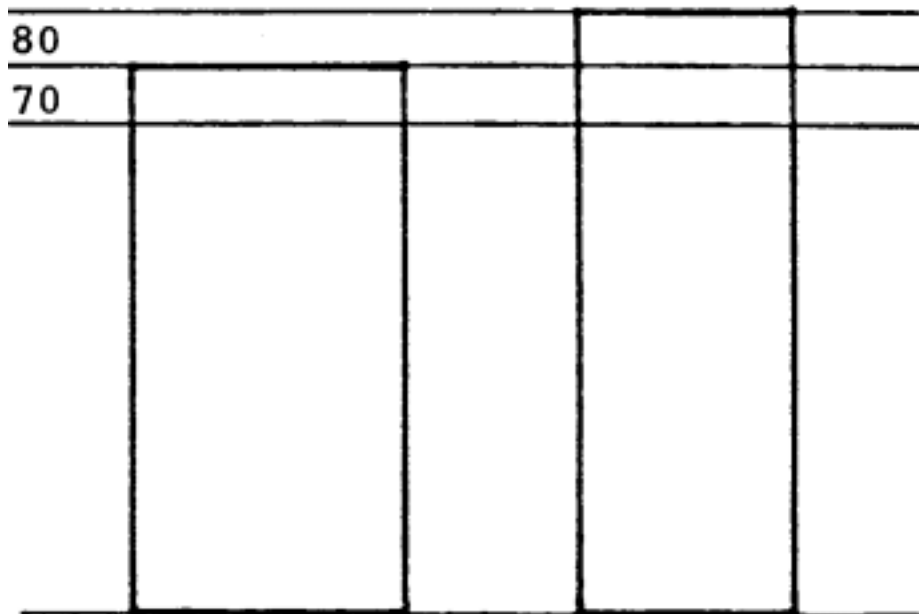
b. Urnen-Reihengräber und Kindergräber (Erd- und Urnenbestattung)



T = Trittplatte
P = individuelle Pflanzenfläche

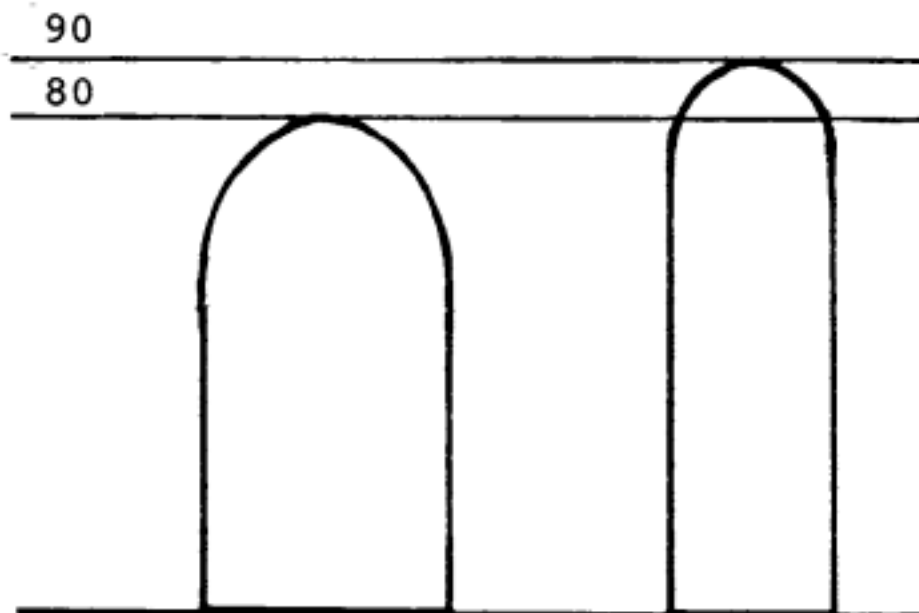
Auf Urnen-Reihengräber dürfen liegende und stehende Platten sowie Kreuze als Grabzeichen in den nachfolgenden Grössen verwendet werden.

Grabsteine:



45 / 80 cm
mind. 12 cm stark

35 / 90 cm
20 - 30 cm stark



45 / 80 cm
mind. 12 cm stark

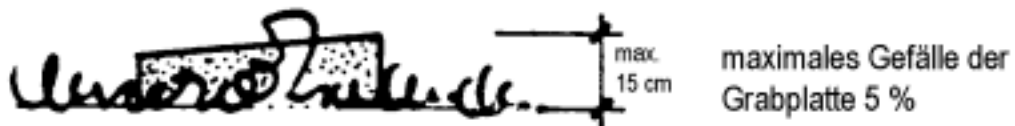
35 / 90 cm
20 - 30 cm stark

Kreuze für Urnen-Reihengräber:

max. Höhe 90 cm max. Breite 40 cm

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine separate Liegeplatte (max. 20 x 30 cm) versetzt werden.

Liegende Grabplatten für Urnen-Reihengräber:



Grundmasse der liegenden Platten auf Urnengräbern:

min. Masse: 30 x 40 cm

max. Masse: 40 x 50 cm

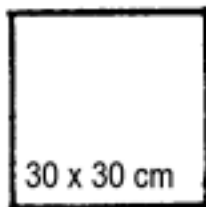
Plattenstärke mind. 10 cm

Urnennischen:

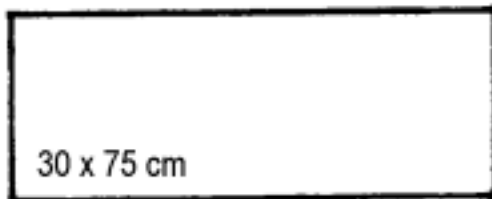
Die Platten werden durch die Gemeinde angekauft, beschriftet und den Angehörigen zur Verfügung gestellt.

Andere Platten dürfen nicht verwendet werden!

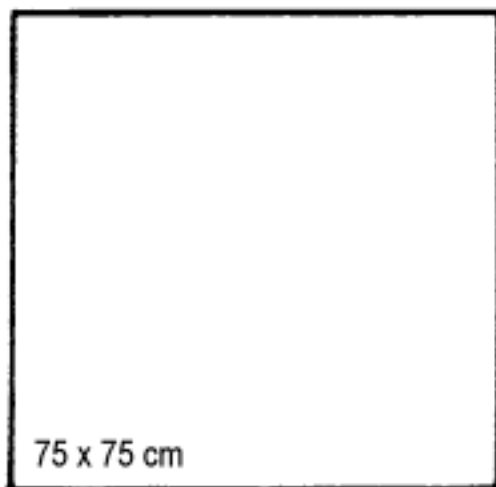
Schema über die Grössen der Urnennischen



Nische für 1 Urne



Nische für 2 Urnen



Nische für 3 - 4 Urnen

§ 28

Grabeinfassungen

¹ Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw., ist nicht gestattet.

² Erdbestattungsgräber von Verstorbenen ab 9. Lebensjahr werden durch den Friedhofgärtner mit einer niederen, wintergrünen Pflanzung umrandet (siehe Grabbeispiele). Diese wird durch den Friedhofgärtner gepflegt. Die Pflanzung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

§ 29

Grabbepflanzungen

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet.

³ Pflanzungen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

⁴ Alle Arbeiten müssen während der Tageszeit vorgenommen werden. Die Nachbargräber dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

⁵ Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

⁶ Welke Kränze, Blumen usw., gehören in die Abfallkörbe oder Mulden. Es ist darauf zu achten, dass die Gräber nicht durch leere Blumengefässe und verwelkten Grabschmuck verunstaltet werden.

5. Schlussbestimmungen

§ 30

Haftung, Schadenersatz

¹ Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

² Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 31

Verwaltungszwang, Rechtsmittel

¹ Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen bei Departement des Innern Beschwerde geführt werden.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 32

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Eiken am 4. Dezember 1992 genehmigt und tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Verordnung vom 30. Juni 1972 mit gemeinderätlichem Reglement.

Eiken, 6. August 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Georges Collin

Der Gemeindeschreiber

Marcel Weiss

Änderungen / Ergänzungen

22.6.2001 *1

**Anhang zum
Bestattungs- und
Friedhofreglement**

6. Gebührentarif

¹ Für Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Eiken (Einwohner) ist die Benützung eines Grabes oder einer Urnennische inkl. Urnenplatte gratis. Die Beschriftung der Platte geht zu Lasten der Angehörigen.

² Für Auswärtige werden folgende Gebühren erhoben:

a. Die Benützung einer Urnennische

Nischengrösse:	30 x 30 cm	Fr.	1'500.--
	30 x 75 cm	Fr.	2'500.--
	75 x 75 cm	Fr.	3'500.--

Zusätzlich verrechnet werden die Kosten für die Urnenplatte und deren Beschriftung.

b. Benützung eines Grabes inkl. Unterhalt der immergrünen Bepflanzung (siehe § 28)

	Normales Reihengrab	Reihen- urnengrab
Kinder bis zum 9. Lebensjahr	Fr. 2'500.--	Fr. 2'500.--
Erwachsene und Kinder ab dem 9. Lebensjahr	Fr. 4'500.--	Fr. 2'500.--

c. Benützung des Gemeinschaftsgrabes pro Urne Fr. 850.-- ^{*1}

³ Die unter a., b. und c. aufgeführten Gebührenansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Dezember 1982, Stand 1. Januar 1993 und werden bei der Rechnungsstellung der aktuellen Teuerung angepasst.

⁴ Die Kosten für die Bestattung und alle anderen Aufwände der Gemeinde werden den Angehörigen vollumfänglich in Rechnung gestellt.

^{*1} Ergänzung vom 22.6.2001

FRIEDHOF EIKEN; GEMEINSCHAFTSGRAB

Wir bitten alle Betroffenen, die nachstehenden Hinweise zu beachten und danken dafür herzlich.

1. Grabstätte für die Ewigkeit

Im Tode sind wir Menschen alle gleich. Gemeinschaftsgräber haben eine lange Tradition als typische Grabform für Glaubensgemeinschaften. Heute gewinnt das Gemeinschaftsgrab eine neue Bedeutung. Einander vertraute oder fremde Menschen suchen eine moderne, schlicht und schön gestaltete sowie gepflegte Grabstätte als Ort der letzten Ruhe, die als Trostinsel Raum und Platz lässt für die Trauernden und Hinterbliebenen.

2. "Skulptur Gemeinsam"

Im Zentrum des Gemeinschaftsgrabes steht die "Skulptur Gemeinsam" aus Cristallina-Marmor. Der Betrachter ist die vierte Stele und bildet mit den drei Marmorstelen und dem im Boden eingelegten Marmor-Rondell einen Kreis der Gemeinschaft, der das Gemeinsame symbolisiert.

3. Keine anonyme Grabstätte

Das Gemeinschaftsgrab ist nicht anonym. Die Namen der hier Bestatteten können in einheitlichem Schriftzug (Name; Allianzname bei Verheirateten; Vorname/Rufname; Geburts- und Sterbejahr) durch das vom Gemeinderat beauftragte Fachgeschäft eingraviert werden.

Hinterlässt der/die Verstorbene keine letztwillige Anordnung bezüglich der Eingravierung auf der "Skulptur Gemeinsam", entscheiden die Angehörigen (Reihenfolge des Verwandtschaftsgrades) darüber.

Der Auftrag für die Gravur erteilt die Gemeinde Eiken. Die Gravurkosten gehen zu Lasten der Angehörigen der beigesetzten Person (Gravurkosten pro Auftrag ca. CHF 700.--).

Bis zur Ausführung des Gravurauftrages erinnert bei der "Skulptur Gemeinsam" ein kleines beschriftetes Grabkreuz an die bestattete Person. Für Personen nicht christlichen Glaubens wird auf Wunsch eine kleine beschriftete Marmorplatte verwendet (Lieferant von Grabkreuz und Marmorplatte: Bestattungsinstitut Biaggi, Gipf-Oberfrick). Erfolgt kein Gravurauftrag, können Grabkreuz bzw. Marmorplatte bis 30 Tage nach der Bestattung stehen bleiben.

4. Blumenschmuck und Gedenkzeichen

Blumenschmuck (Schalen, Gebinde und dergl.), Kränze und Gedenkzeichen an die verstorbene Person dürfen bei der "Skulptur Gemeinsam" am dafür bestimmten Platz ab dem Tag der Urnenbeisetzung während längstens 4 Wochen aufgestellt werden. Verwelkter Blumenschmuck ist zu entfernen oder wird durch das Gemeindebauamt entsorgt.

Nach Ablauf dieser 4 Wochen sollen keine Blumen oder Gedenkzeichen mehr aufgestellt werden, weder bei der "Skulptur Gemeinsam", noch beim Urnengrab der beigesetzten Person.

5. Gestaltung, Pflege und Unterhalt Gemeinschaftsgrab

Die gepflegte und ansprechende Gestaltung ist ein wesentliches Argument für die Wahl einer Gemeinschaftsgrabstätte. Für die Gestaltung, die Pflege und den Unterhalt samt Blumenschmuck ist ausschliesslich die Gemeinde (Gemeindebauamt oder vom Gemeinderat beauftragte Personen) zuständig. Die Gestaltungs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde Eiken.

Bepflanzungen auf dem gesamten Gemeinschaftsgrabbereich durch Private bzw. Angehörige sind nicht erlaubt. Das Gemeindebauamt ist beauftragt, diese Bestimmungen konsequent anzuwenden und fehlbare Personen darauf hinzuweisen. Ausserordentliche Aufwände für die Räumung und Wiederherstellung sind durch die Verursacher der Gemeinde zu entschädigen.

6. Bestattungs- und Friedhofreglement

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglementes Eiken (www.eiken.ch/Gemeindeverwaltung/Reglemente).

5074 Eiken, 13. August 2007

GEMEINDERAT EIKEN

K/Reglemente/Gemeinschaftsgrab, Regeln in Ergänzung zu Bestattungs- u. Friedhofreglement